

Sitzungsvorlage DS 2011/246

Rechnungsprüfungsamt
Peter Müller
(Stand: 12.07.2011)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Gemeinderat

öffentlich am 27.06.2011

Prüfungsbericht der überörtlichen Prüfung über die allgemeine Finanzprüfung
- Stadt Ravensburg 2002 bis 2007
- Städt. Entwässerungseinrichtungen 2002 bis 2007
- Betriebshof der Stadt Ravensburg 2002 bis 2007
- Stadtwerke Ravensburg 2002 bis 2007

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt vom wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes sowie vom Ergebnis und Abschluss der überörtlichen Prüfung Kenntnis.

Sachverhalt:

Die Zuständigkeit der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) für die überörtliche Prüfung bei der Stadt sowie deren Eigenbetriebe ergibt sich aus § 113 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO). Aufgaben und Gang der Prüfung sind in § 114 GemO geregelt.

Die Prüfung ist – mit Unterbrechungen – in der Zeit vom 10.11.2008 bis 11.03.2009 bei der Verwaltung und anschließend bei der GPA durchgeführt worden.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einer Schlussbesprechung am 21.04.2009 mit der Verwaltung unter Mitwirkung des Regierungspräsidiums als Rechtsaufsichtsbehörde und in Anwesenheit der Fraktionsvorsitzenden erörtert worden.

Der Prüfungsbericht datiert vom 15.07.2009 und ist am 21.07.2009 bei der Stadt Ravensburg eingegangen.

Zu Prüfungsfeststellungen, die im Prüfungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, war von der Verwaltung Stellung zu nehmen.

Mit Erlass vom 20.04.2011 hat das Regierungspräsidium bestätigt, "dass die überörtliche allgemeine Finanzprüfung der Stadt Ravensburg in den Haushaltsjahren 2002 bis 2007 einschließlich der Eigenbetriebe abgeschlossen ist. Die im Prüfungsbericht der GPA vom 15.07.2009 getroffenen Feststellungen können nach den Stellungnahmen und Zusagen der Stadt als erledigt angesehen werden mit Ausnahme der Feststellungen Randnummer 33, 51, 68 und 82. Zu den nicht erledigten Feststellungen wird bemerkt bzw. werden folgende Hinweise gegeben:

Zu Randnummer 33 (Derivative Rechtsgeschäfte)

Im kommunalen Bereich ist nur der Abschluss solcher Derivatgeschäfte zulässig, die dazu dienen, konkrete Zinsänderungsrisiken abzusichern oder zu minimieren. Auf den "Derivate-Erlass" des Innenministeriums vom 17.08.1998 wird verwiesen. Diese Grundsätze sind mit den von der Stadt abgeschlossenen Finanzgeschäften nicht beachtet worden.

Das Regierungspräsidium bittet, zu gegebener Zeit die endgültige Schadensabwicklung noch nachzuweisen.

Zu Randnummer 51 (Jahresabschlussprüfung Solarkraft Bahnstadt GmbH & Co. KG)

Bei der Solarkraft Bahnstadt GmbH & Co. KG handelt es sich um eine mittelbare Mehrheitsbeteiligung i. S.v. § 53 HGrG (61,5 % Anteil der TWS GmbH & Co. KG). Durch den Verweis auf § 53 Abs. 2 Satz 2 HGrG in § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GemO gelten die dort genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen (insbesondere die Pflicht zur Jahresabschlussprüfung) unmittelbar auch für mittelbare Mehrheitsbeteiligungen. Die gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen können nicht durch den Gesellschaftsvertrag abbedungen werden. Auf die Möglichkeit einer so genannten "Ersatzprüfung" (§ 103 Abs. 1 Satz 2 GemO) wird hingewiesen.

Zu Randnummer 68 (Abfallbeseitigung, Kostendeckung)

In Ihrer Stellungnahme weist die Stadt darauf in, dass sie im Rahmen der vom Landkreis übertragenen Aufgabendelegation für die kommunale PPK-Fraktion

originär nicht zuständig ist. Trifft dies zu, kann das aus dieser Leistung resultierende negative Betriebsergebnis grundsätzlich nicht mit allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert werden.

Die Stadt wird gebeten, die abfall- und gebührenrechtlichen Fragestellungen zu klären und dem Regierungspräsidium mitzuteilen, wie mit den anteiligen Kostenunterdeckungen bei UA 1.7215 verfahren wird.

Zu Randnummer 82 (Städtische Entwässerung, Anlagen im Bau)

Für Anlagen im Bau können mangels Leistungsaustausch vor Inbetriebnahme keine Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinn entstehen. Anlagen im Bau sind daher schon im Anlagennachweis gesondert auszuweisen. Deren Verzinsung ist den Herstellungskosten zuzuschreiben. Der Zuschreibung der Zinsen für Anlagen im Bau steht in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Ertrag gegenüber (Aktivierung von Zinsen für Anlagen im Bau). Eine Doppelbelastung des Gebührenzahlers ist daher ausgeschlossen. Auf eine Aktivierung der Bauzeit-zinsen kann daher aus gebührenrechtlicher Sicht nicht verzichtet werden."

Gemäß § 114 Abs. 4 GemO wird der Gemeinderat hiermit über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes sowie über das Ergebnis und den Abschluss der Prüfung unterrichtet. Der vollständige Bericht der GPA kann jederzeit im Rechnungsprüfungsamt eingesehen werden.

Anlage:

Auszug aus dem Prüfungsbericht der GPA